

Vereinssatzung

Präambel

Der Verein möchte eine Plattform für gemeinnützige Aktivitäten zu Gunsten Grävenwiesbachs (mit allen sechs Ortsteilen) und der umliegenden Gemeinden bilden und die Möglichkeit bieten, sich als Vereinsmitglied an der Bewältigung dieser Aufgaben zu beteiligen. Der Verein möchte außerdem durch fachgerechte Projektförderung das Interesse der Bürger an Mitverantwortung und Mitwirkung wecken.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „**Bürgerinitiative für Grävenwiesbach**“.

Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz e. V.

Der Sitz des Vereins ist

Am Schindling 29
61279 Grävenwiesbach.

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das jeweilige Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Aufgaben, Gemeinnützigkeit

Der Verein fördert die Jugend- und Altenhilfe, den Schutz von Ehe und Familie, den Sport und die Kriminalprävention, den Naturschutz und die Landschaftspflege im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes und der Naturschutzgesetze der Länder, des Umweltschutzes, einschließlich des Klimaschutzes, des Küstenschutzes und des Hochwasserschutzes.

Er fördert außerdem das bürgerschaftliche Engagement zugunsten gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke und verfolgt ausschließlich und unmittelbar diese gemeinnützigen Zwecke im Sinne des § 52 Abs. 2 Nr. 4, 8, 19, 20, 21, 22, und 25 der AO.

Jugendliche im Sinne dieser Vorschrift sind alle Personen vor Vollendung des 27. Lebensjahres.

Der Satzungszweck wird insbesondere durch

1. Anschaffung eines Bürgerbusses zur Steigerung der Mobilität von Jugendlichen und lebensälteren Menschen, um diesen die Teilnahme an schulischen, sportlichen, kulturellen und kirchlichen Veranstaltungen zu ermöglichen, sie zu medizinischen Versorgungseinrichtungen zu transportieren und ihnen Einkaufsmöglichkeiten in infrastrukturstärkeren Kommunen zu verschaffen.
2. Durchführung von Informationsveranstaltungen durch Fachreferenten zu den Themen Kriminalprävention und Familienhilfe und Verbreiten von entsprechenden Informationsmaterialien.
3. Unterstützung bei Krötenwanderungen, Durchführung von Müllsammelaktionen, Fachvorträge zum Thema Wassergewinnung und Windkraft, Anschaffung eines vollelektrischen Bürgerbusses, um Einzelfahrten und sogenannte „Elterntaxen“ zu minimieren, Anpflanzung von Vogelschutzhecken und Übernahme von Baumpatenschaften.
4. Bürgerkontakt und Öffentlichkeitsarbeit gemäß Umsetzung entsprechender Beschlüsse der Mitgliederversammlung.

5. Entgegennahme von Informationen und Anregungen der Bürger und deren Umsetzung.
6. Bildung eines Fahrerpools aus ehrenamtlichen Vereinsmitgliedern.

Die Körperschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
Der Verein ist selbstständig und in jeder Weise unabhängig.

Die Vereinsämter und -aufgaben werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.

§ 3 Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden

Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand. Die Ablehnung des Antrages bedarf keiner Begründung. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreter zu stellen. Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit zum Ende eines Kalenderjahres zulässig. Er muss schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden. Die Kündigungsfrist beträgt zwei Monate, sodass die Kündigung spätestens am 31.10. des Kalenderjahres erklärt sein muss. Es zählt das Datum des Poststempels.

Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung.

Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds, bei juristischen Personen mit deren Erlöschen.

Das ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglied hat keinen Anspruch gegenüber dem Vereinsvermögen.

§ 4 Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Außerdem muss eine Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.

Jede Mitgliederversammlung wird von der/dem Vorsitzenden, bei deren/dessen Verhinderung von der Stellvertreterin/dem Stellvertreter oder einem anderen Mitglied des Vorstandes per E-Mail unter Einhaltung einer Einladungsfrist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Mitglieder ohne E-Mail-Postfach erhalten die Einberufung durch einfachen Brief.

Versammlungsleiter ist die/der 1. Vorsitzende und im Fall ihrer/seiner Verhinderung die/der zweite Vorsitzende. Sollten beide nicht anwesend sein, wird ein Versammlungsleiter von der Mitgliederversammlung gewählt.

Soweit der Schriftführer nicht anwesend ist, wird auch dieser von der Mitgliederversammlung bestimmt.

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Zur Änderung der Satzung und des Vereinszwecks ist jedoch eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied ab Vollendung des 18. Lebensjahres eine Stimme.

Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:

- a) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes und der Kassenprüfer/innen; Entlastung des Vorstandes
- b) Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge, welche nicht Bestandteil der Satzung ist
- c) Wahl der Mitglieder des Vorstandes
- d) Wahl von zwei Kassenprüfern/innen, die dem Vorstand nicht angehören dürfen, eine Wiederwahl ist einmal möglich; im Gründungsjahr wird eine/r von den beiden Kassenprüfern/innen nur für ein Jahr gewählt
- e) Beschlussfassung über gestellte Anträge

Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterschreiben ist.

§ 5 Mitgliedsbeiträge und Spenden

Die Mitglieder haben Mitgliedsbeiträge zu leisten.

Die Höhe und Fälligkeit werden durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.

Die Jahresbeiträge sind bis zum 1. April eines Jahres zu zahlen.

Mitgliedsbeiträge und Spenden dürfen ausschließlich zur Wahrnehmung der satzungsgemäßen Aufgaben verwendet werden.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke und Aufgaben verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Aufgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 6 Vorstand

Der Vorstand des Vereins besteht aus der/dem 1. Vorsitzenden, der/dem 2. Vorsitzenden, dem Kassierer und dem Schriftführer.

Die Mitgliederversammlung legt die weitere Anzahl an Vorstandsmitgliedern, z. B. Beisitzer, Pressewart fest.

Der vertretungsberechtigte Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus der/dem 1. Vorsitzenden und der/dem 2. Vorsitzenden. Jeder von Ihnen vertritt den Verein einzeln.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt; jedes Vorstandsmitglied bleibt jedoch so lange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt ist.

Der Vorstand ist verantwortlich für die Einladung und Durchführung der jährlichen Mitgliederversammlung. Er leitet den Verein im Sinne der vorhandenen Beschlüsse.

Der Vorstand verwaltet das Vereinsvermögen und ist verpflichtet, der Mitgliederversammlung Rechenschaft abzulegen. Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.

Der Vorstand organisiert die regelmäßigen Vorstandssitzungen, zu denen die/der Vorsitzende oder ihr/sein Stellvertreter mindestens drei Tage vorher mit einer Tagesordnung einlädt.

§ 7 Datenschutz

Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein elektronisch gespeichert und verarbeitet.

Dies sind

- Name, Vorname
- Anschrift
- E-Mail-Adresse
- Geburtsdatum
- Telefon-/Handynummer (freiwillige Angabe)
- Eintrittsdatum
- Mitgliedsbeitrag
- Bankverbindung

Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:

- das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO
- das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO
- das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO
- das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO
- das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO
- das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO

Den Organen des Vereins oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als der jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zwecken zu verarbeiten, bekanntzugeben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

Die personenbezogenen Daten werden unmittelbar nach Beendigung der Mitgliedschaft gelöscht, ausgenommen es ergibt sich eine Aufbewahrungspflicht aufgrund gesetzlicher Bestimmungen, z. B. des Steuerrechts.

§ 8 Auflösung, Anfall des Vereinsvermögens

Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 4/5 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Grävenwiesbach, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 9 Inkrafttreten

Die Satzung tritt nach ihrer Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung am 25.02.2024 in Kraft.